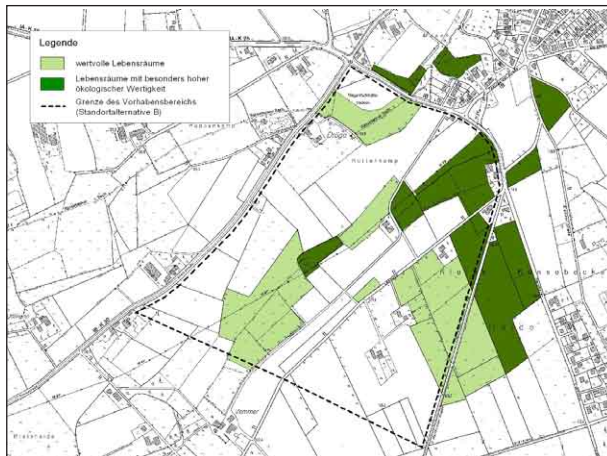


Jahresbericht 2008



Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

E-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis:

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt:

Neubau eines Teilabschnittes der Autobahn A 33

Karte aus einer Stellungnahme der Naturschutzverbände zu einem Regionalplanverfahren

Seminar zum neuen Landschaftsgesetz in Münster am 5. April 2008

Oberhausen, November 2009

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Vorwort	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3
Arbeitsschwerpunkte	
Informationen und Fortbildungen	7
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	8
Regionalplanung	10
Straßenbau	15
Gewässerschutz	18
Befreiungen vom Gebietsschutz	19
Immissionsschutz	20
Projekte	
Handbuch Verbandsbeteiligung	22
Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch	22
Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	23
Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Wassernetzes	24
Verbandsklagen der Naturschutzverbände	
BUND NRW	25
LNU	26
NABU NRW	27
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2009	28

Ehrenamtlicher Naturschutz in NRW – Kompetenz und Engagement in vielen Bereichen

„Stopp dem Flächenverbrauch“ – darüber sind sich die Naturschutzverbände mit dem Umweltminister einig. Allerdings ist es noch ein weiter Weg, bis der drastische Verbrauch von täglich 15 Hektar allein in Nordrhein-Westfalen so erheblich heruntergefahren ist, dass von einem wirklich nachhaltigen Umgang mit dem kostbaren und nicht beliebig vermehrbaren Gut Boden gesprochen werden kann. Die Regionalplanung, die die Federführung bei dieser Problematik hat und unseres Erachtens aufgrund eines leider noch nicht ausgereiften Problembewusstseins in den Kommunen die restriktive Gangart noch lange nicht ausreichend durchgesetzt hat, nimmt demzufolge einen wesentlichen Teil im Jahresbericht des Landesbüros der Naturschutzverbände ein.

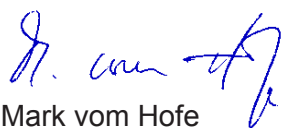


Mark vom Hofe

Breiten Raum im vorliegenden Bericht widmen wir auch einem immer stärker in das tägliche Geschehen reichenden Bereich: Dem Immissionsschutz. Er stand seit Mitte der 70er Jahre regelmäßig auf der Agenda der Umweltverbände, weil sie sich mehr oder weniger intensiv selbst zu Wort meldeten. Insbesondere durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz (ein Wortungetüm, das im weiteren Verlauf dieses Berichts danach schreit, erklärt und erläutert zu werden) werden den Verbänden konkrete Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Sie führen zwangsläufig dazu, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Sinne der Ehrenamtlichen vor Ort verstärkt mit diesen Verfahren zu beschäftigen haben.

Diesem Zweck dient auch das hoch aktuelle, fach- und sachkompetente Handbuch, das im Herbst 2009 mit einem überarbeiteten ersten und einem völlig neuen zweiten Band vorlag. Es soll den Ehrenamtlichen im Land bei ihrer Begutachtung und Bearbeitung von Planverfahren helfen, sowohl den rechtlichen wie den fachlichen Rahmen der betreffenden Vorhaben bewerten und einschätzen zu können wie erst recht sie mit den fachlichen Hintergründen und Hinweisen in die Lage versetzen, qualitativ begründete fundierte Stellungnahmen abgeben zu können. Mit der Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlich Engagierten, durch das Handbuch sowie durch eine Reihe von sehr gut besuchten Seminaren, erfüllt das Landesbüro eine herausragende Arbeit als Bindeglied zwischen dem amtlichen und ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz.

Dafür sage ich seitens der drei Gesellschafter BUND, LNU und NABU herzlichen Dank!



Mark vom Hofe

LNU-Vorsitzender und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

Personal

Im Jahr 2008 waren im Landesbüro unverändert 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die Aufgaben werden von zwei Verwaltungskräften und einem interdisziplinären Team von Biologen, Geographen, Juristen und Landespflégern erledigt. Alle Angestellten arbeiten aufgrund der von 2004 bis 2007 erfolgten Kürzungen der Landeszuschüsse nur noch in Teilzeit.

Von den insgesamt 8,1 Stellen hat das Land NRW im Jahr 2008 durch institutionelle Förderung 6,6 Stellen finanziert. Die verbleibenden Stellenanteile waren dem Projektarbeitsbereich zugeordnet.

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2008 wurden 922 neu aufgenommene Verfahren betreut. Dazu kamen etwa 850 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise im Jahr 2008 abgeschlossen wurden. Zusammen mit den Verfahren der Bauleitplanung koordinierte das Landesbüro im Jahr 2008 die Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes an ca. 2.300 Verfahren.

Im Jahr 2008 neu aufgenommene Verfahren

Die Entwicklung der Beteiligungsfälle in den letzten zehn Jahren wird in der Abbildung 1 dargestellt. Im Jahr 2008 setzt sich der Rückgang der Beteiligungsfälle, der bereits in den Jahren 2006 und 2007 zu verzeichnen war, fort. Während die Zahl der Beteiligungsverfahren in den Jahren 2001 bis 2005 bei durchschnittlich 1.170 Verfahren lag, waren es in den folgenden Jahren noch 1.035 (Jahr 2006), 977 (Jahr 2007) und 922 Verfahren im Jahr 2008.

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen im Zeitraum 2001 bis 2005 gegenüber den 90er

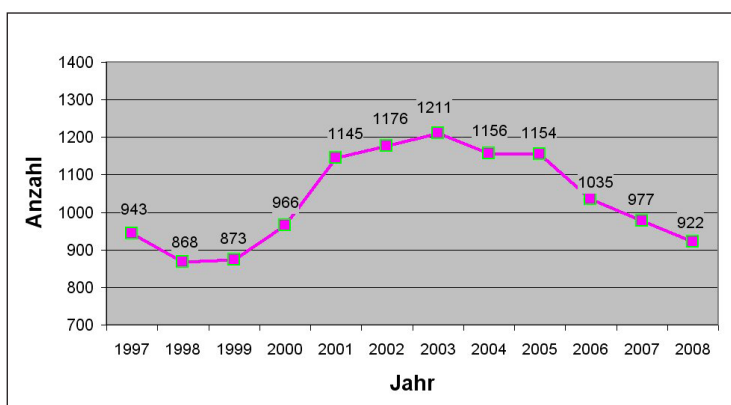


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1998 - 2008.

Jahren ist auf die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2000 zurückzuführen. Die rückläufigen Zahlen in den Jahren 2007 und 2008 sind vor allem in der Novelle des Landschaftsgesetzes im Juli 2007 begründet, da die Beteiligungspflicht für zahlreiche Verfahrenstypen entfallen ist.

Hierzu gehören unter anderem die Beteiligung an landschaftsrechtlichen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz sowie an Befreiungen von den Verboten zum Schutz von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen. Für diese Verfahrenstypen ist im Jahr 2008 kein einziger Beteiligungsfall mehr zu registrieren. Bei der ebenfalls im LG gestrichenen Beteiligung an forstrechtlichen Genehmigungen für Erstaufforstungen

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2005 bis 2008

Verfahrensart	Anzahl 2008 (%)	Anzahl 2007 (%)	Anzahl 2006 (%)	Anzahl 2005 (%)
Straßenverkehr	64 (7 %)	68 (7 %)	73 (7 %)	84 (7 %)
Schienenverkehr	20 (2 %)	27 (3 %)	27 (3 %)	26 (2 %)
Flugverkehr	6 (< 1 %)	6 (< 1 %)	2 (< 1 %)	2 (< 1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	41 (5 %)	39 (4 %)	36 (3 %)	25 (2 %)
Landschaftspläne	15 (2 %)	32 (3 %)	25 (2 %)	41 (4 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	41 (5 %)	27 (3 %)	34 (3 %)	31 (3 %)
Naturschutzgebiete (Ausnahmen, Befreiungen)	98 (11 %)	159 (16 %)	169 (16 %)	201 (17 %)
§ 62-Biotop (Ausnahmen)	0 (0 %)	7 (< 1 %)	13 (1 %)	24 (2 %)
Landschaftsschutzgebiete	22 (2 %)	25 (3 %)	51 (5 %)	44 (4 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	8 (< 1 %)	30 (3 %)	34 (3 %)	43 (4 %)
Gewässerausbau	256 (28 %)	275 (28 %)	306 (30 %)	335 (29 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	35 (4 %)	38 (4 %)	49 (5 %)	50 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	3 (< 1 %)	11 (1 %)	20 (2 %)	19 (2 %)
Flurbereinigung	13 (1 %)	12 (1 %)	20 (2 %)	18 (2 %)
Abgrabungen	70 (8 %)	74 (8 %)	79 (8 %)	75 (6 %)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	135 (15 %)	42 (4 %)	30 (3 %)	44 (4 %)
Abfallbeseitigung	8 (< 1 %)	5 (< 1 %)	7 (< 1 %)	8 (< 1 %)
Immissionsschutz	55 (6 %)	66 (7 %)	31 (3 %)	44 (4 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	32 (3 %)	34 (3 %)	29 (3 %)	40 (3 %)
Gesamt	922 (100 %)	977 (100 %)	1.035 (100 %)	1.154 (100 %)

und Waldumwandlungen sind es im Jahr 2008 noch drei Fälle (vgl. Tab. 1). Dieses zeigt allerdings auch, dass eine Beteiligung bei den aus dem gesetzlichen Katalog der Pflichtbeteiligungen gestrichenen Verfahrensarten weiterhin möglich ist und im Einzelfall auch erfolgt. Solche „freiwilligen“ Beteiligungen erfolgen auch in weiteren Verfahrensarten wie zum Beispiel bei wasserrechtlichen Gestattungen zur Grundwasserentnahme (13 Fälle im Jahr 2008).

Ein deutlicher Rückgang ist im Jahr 2008 bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes zu verzeichnen. Auch hier ist die LG-Novelle aus dem Jahr 2007 als eine wesentliche Ursache anzuführen, da keine Beteiligungspflicht mehr an Ausnahmen besteht. Ein weiterer Grund dürfte in der wirtschaftlichen Entwicklung und der seit 2007 stark zurückgegangenen Anzahl baulicher Tätigkeiten liegen.

Schwerpunkte bei den Beteiligungsverfahren sind im Jahr 2008 – wie in den Vorjahren – die Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbauten und die Verfahren zur Landschaftsplanung und den Schutzgebieten (Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen). Diese beiden Beteiligungsfalltypen haben einen Anteil von 28 bzw. 20 % an den Gesamtverfahren.

Die Zulassungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs sind nahezu unverändert geblieben. Der Anteil der Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen hat weiter einen Anteil von 4 % an der Gesamtzahl der Beteiligungsfälle. Die Regionalplanverfahren stellen in der Arbeit des Landesbüros einen Schwerpunkt dar, da sich die Regionalplanverfahren durch die Festlegung verbindlicher landesplanerischer Ziele auf andere Planungsebenen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) und Zulassungsentscheidungen (beispielsweise Abgrabungen) auswirken.

Planung und Bau einer Erdgasleitung im Kreis Mettmann und in den Städten Düsseldorf und Duisburg sowie einer CO-Leitung von Köln nach Krefeld haben durch zahlreiche Änderungsverfahren zu der sehr hohen Anzahl der Beteiligungsfälle bei den Energie- und Rohstoffleitungen geführt.

Bei der Mitwirkung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren liegen in den Jahren 2007 und 2008 die Beteiligungsfälle deutlich über denen der Vorjahre. Dies liegt insbesondere an der Zunahme von Großprojekten wie zum Beispiel der Planung von Kraftwerken, die nach Immissionsschutzrecht zuzulassen sind, und von Luftreinhalteplanungen. In beiden Fällen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Laufende Verfahren im Jahr 2008

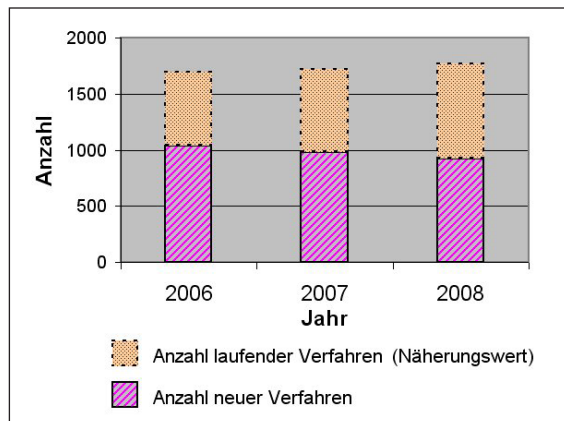


Abb.2: Anzahl neuer und laufender Verfahren.

Bis zur Zulassung eines Vorhabens sind oft verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen, teilweise besteht das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten. In diesen Fällen betreut das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum, teilweise mehrere Jahre umfasst. Aufgabe des Landesbüros ist in diesen Fällen nicht nur, die Beteiligung an den abschließenden Genehmigungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren oder Verfahrensschritten die förmliche oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen. Dazu gehören so genannte Screening- und Scopingtermine in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen können, sowie Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, insbesondere Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitplanungen.

Die Anzahl der im Jahr 2008 laufenden Verfahren kann durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt werden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Insgesamt wurden für das Jahr 2008 etwa 850 Verfahren ermittelt.

Bauleitplanverfahren

Die für das Jahr 2008 genannten 922 Beteiligungsfälle berücksichtigen noch nicht die Bauleitplanverfahren. Insgesamt wurden 518 Verfahren aus der Bauleitplanung im Jahr 2008 im Landesbüro bearbeitet. 141 Gemeinden in NRW beteiligten die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

Informationen und Fortbildungen

Seminare zum neuen Landschaftsgesetz

Die umfangreiche Novellierung des Landschaftsgesetzes im Juli 2007 stellte wegen der zahlreichen Neuerungen für ehrenamtliche und hauptberufliche Naturschützer eine nicht geringe Herausforderung dar. Das Landesbüro erarbeitete ein Konzept für jeweils eintägige, dezentrale Schulungsveranstaltungen und veranstaltete das Seminar in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA). Dabei standen die Umsetzung der neuen Regelungen des Landschaftsgesetzes, die notwendigen Änderungen der Verwaltungspraxis, aber auch neue Optionen im Vordergrund. Neben der ausführlichen Behandlung des neuen Landschaftsgesetzes wurden auch weitere aktuelle praxisrelevante Themen wie das Umweltschadensgesetz oder die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz behandelt. NUA und Landesbüro strebten eine offene Weiterbildungsatmosphäre mit vielen praxisnahen Diskussionen an. Dieses Konzept hat sich bewährt: Die gemeinsame Teilnahme von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Naturschützern hat zu einer Beleuchtung der Themen von verschiedenen Seiten, aber auch zu mehr gegenseitigem Verständnis geführt. An den fünf Veranstaltungen in Aachen, Köln, Düsseldorf, Münster und Dortmund haben mehr als 80 Personen teilgenommen, davon etwa zur Hälfte Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In seinem Rundschreiben informiert das Landesbüro aktuell und praxisbezogen über wichtige fachliche und rechtliche Neuerungen, die für die Mitwirkung in Planverfahren von Bedeutung sind. Die Rundschreiben enthalten jeweils auch einen Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene, so dass die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes bei ihren Stellungnahmen und sonstigen Aktivitäten die aktuelle Rechtslage berücksichtigen können.

Im Jahr 2008 erschien das Rundschreiben Nr. 32 mit den Schwerpunkten

- Novellierung des Landeswassergesetzes NRW,
- Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts,
- Öko-Konto (Kompensation in Großlandschaften),
- Infrastrukturplanungen des Bundes (Einschränkungen der Informationen der anerkannten Naturschutzverbände).

Darüber hinaus informiert die Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de immer aktuell über neue gesetzliche und fachliche Regelungen sowie über wichtige Einzelverfahren.

Ausbildung

Nachdem in den Vorjahren Rechts- und Landespflegereferendare im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes auf das zweite Staatsexamen „Station“ im Landesbüro machten, absolvierte im Jahr 2008 ein Student der Umweltwissenschaften ein dreimonatiges Praktikum im Landesbüro. Der angehende Umweltwissenschaftler wurde intensiv in die tägliche Bearbeitung der Beteiligungsverfahren eingebunden, nahm an Terminen teil und erhielt so einen detaillierten Einblick sowohl in die Umwelt- und Naturschutzarbeit der Naturschutzverbände als auch in die Aufgaben anderer Akteure im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Neuer Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung plant die Überarbeitung des Landesentwicklungsplans (LEP). Als Grundlage für den neuen „LEP 2025“ wurden bereits Positionspapiere des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als oberster Landesplanungsbehörde sowie Fachbeiträge unter anderem zur Kulturlandschaftsentwicklung und zur Rohstoffsicherung veröffentlicht. Für die Naturschutzverbände Anlass genug, ihre Vorstellungen und Forderungen zu einem neuen LEP bereits vor dem offiziellen Beginn des Verfahrens an die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltungen heranzutragen. Hierzu wurde im Jahr 2008 ein Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ in einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis erarbeitet. Das Landesbüro sorgte für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Begleitung dieses Arbeitskreises.

Ein wichtiger Kritikpunkt der Naturschutzverbände ist das in NRW fehlende Landschaftsprogramm, das als Grundlage eigentlich zwingende Voraussetzung ist, um sämtliche Naturschutzziele im Landesentwicklungsplan angemessen zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände fordern, dass der LEP als planerisches und steuerndes Element der räumlichen Gesamtplanung genutzt wird, um auf die drängenden Umweltprobleme, wie den Flächenverbrauch, den Verlust an Biodiversität und den Klimawandel, entscheidend Einfluss zu nehmen. Dazu gehören unter anderem die Reduktion des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf Null, die Schaffung eines effektiven und wirksamen Biotopverbundes auf mindestens 21% der Landesfläche und eine nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen (das Positionspapier der Naturschutzverbände ist auf der Homepage des Landesbüros unter „Fachgebiete Landes- und Regionalplanung“ veröffentlicht).

Neuer Erlass zur Eingriffsregelung im Straßenbau

Das Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) bereiteten im Jahr 2008 einen „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben“ (ELES) vor. Zu dem Entwurf des Erlasses konnten die Naturschutzverbände im Juni 2008 Stellung nehmen. Die Beteiligung erfolgte zu einem sehr späten Zeitpunkt, da die mit dem Erlass einzuführende neue Bewertungsmethodik bereits weitgehend abgestimmt worden war. Diese späte Einbeziehung der Verbände war ein Kritikpunkt in der vom Landesbüro unter den anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmten gemeinsamen Stellungnahme. Wichtige inhaltliche Kritikpunkte sind die Abschaffung der Regelungen des bisher gültigen Erlasses Eingriffsregelung Straße (ERegStra). Die zu einer angemessenen Eingriffsbeurteilung in bis zu 250 m breiten Wirkzonen entlang der Straßen führen und bei Beeinträchtigungen von abiotischen Funktionen des Naturhaushalts mit besonderer Bedeutung wie zum Beispiel schutzwürdige Böden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ermitteln. Ähnliches gilt auch für die bisherige Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung. Diese Regelungen werden in dem Erlass „ELES“ durch fachlich nicht begründbare Vereinfachungen und Reduzierungen der Bewertungsparameter ersetzt (zu Details siehe die Stellungnahme der Naturschutzverbände auf der Homepage des Landesbüros unter „Fachgebiete >> Straßenbau >> Meldungen“).



Abb.3: Werden auch nach der neuen Methodik zur Bewertung von Eingriffen durch Straßenbauvorhaben Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im erforderlichen Umfang durchgeführt? Die Naturschutzverbände haben erhebliche Zweifel und kritisieren die Aufgabe wichtiger fachlicher und rechtlicher Standards durch den Erlass „ELES“.

Regionalplanung

Regionalplanverfahren:

Hoher Stellenwert für die Mitwirkung der Naturschutzverbände

Die anerkannten Naturschutzverbände wirken als „Beteiligte“ gemäß der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz an den Verfahren zur Erarbeitung von Regionalplänen mit. Die Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgt über das Landesbüro in zwei Schritten: Zu Beginn eines Regionalplanverfahrens besteht die Gelegenheit im Rahmen des so genannten Scoping, Anregungen und Forderungen zur Strategischen Umweltprüfung zu äußern. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird den Beteiligten dann der Planentwurf einschließlich des Umweltberichts zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Regionalplanverfahren haben für die Naturschutzverbände einen hohen Stellenwert, da hier wichtige Entscheidungen über die zukünftigen räumlichen Nutzungen wie zur Sicherung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder für die Siedlungs- und Abgrabungsflächen getroffen werden. Deshalb stellt auch für das Landesbüro die Koordinierung und Bearbeitung von Stellungnahmen zu Regionalplanverfahren einen Arbeitsschwerpunkt dar. Die Bearbeitung von Regionalplanverfahren ist für das Landesbüro insbesondere bei Neuaufstellungsverfahren mit einem besonderen hohen Arbeitsaufwand verbunden, da ehrenamtliche Vertreter der Verbände aus zahlreichen Gemeinden und mehreren Kreisen zu koordinieren sind und für diese die umfangreichen Planunterlagen einschließlich der Fachbeiträge zum Regionalplan in einer Vorabsichtung auszuwerten und mit Tipps für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu versehen sind. Hinzu kommen oft Informations- und Ortstermine, in denen die Darstellungen des Regionalplanentwurfs erläutert und die Positionen der Naturschutzverbände für eine gemeinsame Stellungnahme diskutiert werden.

In der Beteiligung zum Scoping bringen die Naturschutzverbände ihre Anregungen zum Untersuchungsraum und zu den Inhalten der Umweltprüfung ein. Hierzu gehören unter anderem Vorschläge zu Änderungen des Untersuchungsgebiets, um weitere Alternativen in die Prüfung einzubeziehen oder um Auswirkungen auf die Schutzgüter vollständig zu erfassen, Hinweise zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten sowie Forderungen zur Bedarfs- und Alternativenprüfung. In diesem Verfahrensschritt können die Naturschutzverbände aufgrund des Sachverständs und der Ortskenntnisse ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter wichtige Umweltinformationen in die Verfahren einbringen.

In der Stellungnahme zum Planentwurf geht es neben Anregungen oder Bedenken zu Plandetails auch um grundsätzliche Fragen wie zum Beispiel dem Bedarf nach weiteren Siedlungs- oder Abgrabungsflächen oder der Sicherung von Flächen für den Naturschutz. Dabei können die Naturschutzverbände in ihrer Argumentation oft auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung verweisen, wenn die im LEP genannten Bedingungen wie eine Alternativenprüfung oder eine Beschränkung des Eingriffs auf das un-

bedingt erforderliche Maß bei der Inanspruchnahme von Freiraum, von Gebieten zum Schutz der Natur oder von Wald nicht eingehalten werden.

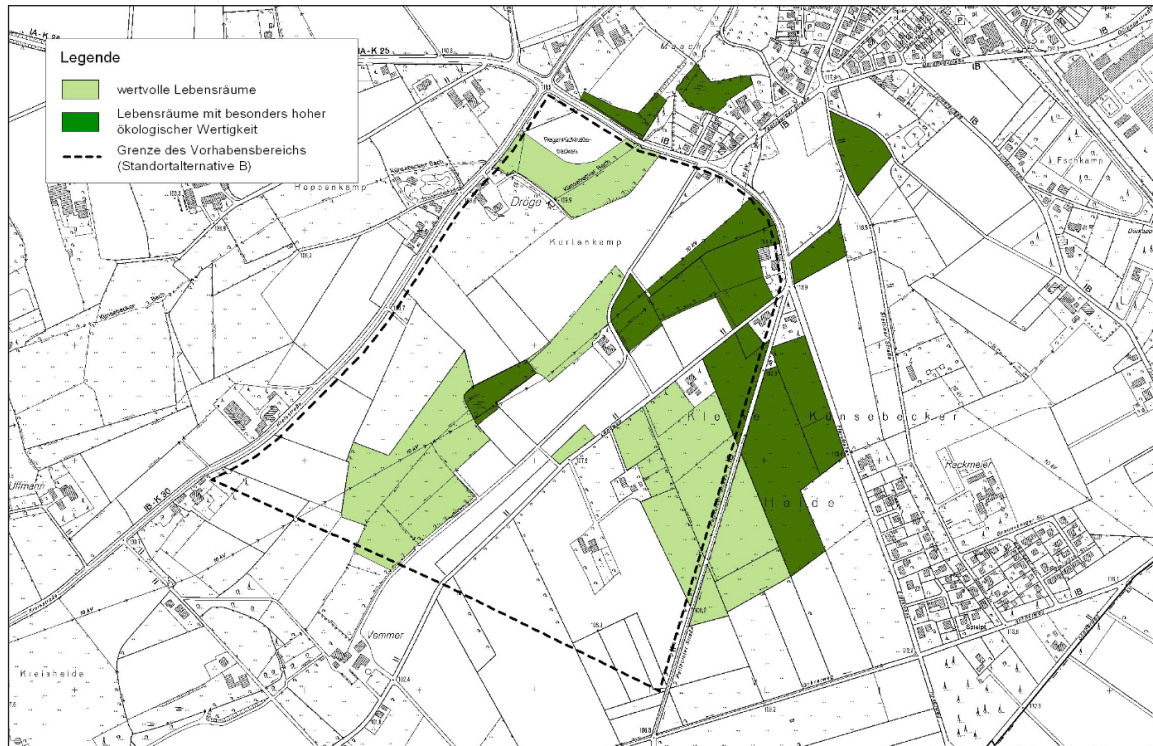


Abb.4: Zum Scoping bringen die Naturschutzverbände frühzeitig ihre Ortskenntnisse in die Regionalplanverfahren ein. Dieses erfolgte im Jahr 2008 unter anderem bei der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Halle-Künsebeck im Kreis Gütersloh mit Daten zu besonders schutzwürdigen Lebensräumen und europarechtlich geschützten Vogelarten in einem Komplex aus trockenen Magergrünlandflächen, artenreichen Feuchtwiesen und Seggenrieden.

Fortschreibung Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

Da die Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Dortmund östlicher Teil nach 15 Jahren Rechtskraft ansteht, hat das Landesbüro im August 2008 die örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände sowie den Vertreter der Naturschutzverbände im Regionalrat Arnsberg, Klaus Brunsmeier, und die maßgeblichen Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg zu einem Gedankenaustausch nach Bad Sassendorf im Kreis Soest eingeladen.

Die Bezirksregierung Arnsberg berichtete über die bereits erfolgten Gespräche mit den Kommunen und der Wirtschaft. Schwerpunkte aus Sicht der Bezirksregierung sind die Schutzgebietsausweisungen, die Darstellung von Abgrabungsbereichen, insbesondere im Kreis Soest, der Flächenverbrauch und die Siedlungsentwicklung sowie die Darstellung der Verkehrsentwicklung.

Die Naturschutzverbände erläuterten die aus ihrer Sicht wichtigsten Ziele des fort zu schreibenden Regionalplanes. Es wurde insbesondere die Ausweisung von fehlenden Bereichen für den Schutz der Natur angemahnt, die Lösung des Konfliktes zwischen Abgrabungen und Naturschutz, die Berücksichtigung der geänderten Anforderungen an den Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität eingefordert.

Regionaler Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) für die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ersetzt die sechs kommunalen Flächennutzungspläne (FNP) und die entsprechenden räumlichen Ausschnitte der Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Der RFNP ist somit gleichzeitig Regionalplan und gemeinsamer Flächennutzungsplan. Darüber hinaus hat er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

In Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden in den betroffenen sechs Kommunen wurden vom Landesbüro mehrmals umfangreiche Gesamtstellungnahmen in das Verfahren eingebracht. Die Bedenken und Anregungen der Verbände wurden in einem zweitägigen Erörterungstermin im März 2008 vom Landesbüro vorgetragen und mit der Bezirksplanungsbehörde, den Kommunen und den anderen Beteiligten diskutiert.

Hauptkritikpunkte der Naturschutzverbände am RFNP sind unter anderem eine fehlende regional abgestimmte Steuerung und Vorsorge für Raumnutzungen und Raumfunktionen und eine nur unzureichende Umweltprüfung. Aufgrund der guten Ortskenntnisse der Aktiven der örtlichen Naturschutzverbände wurden auch Bedenken zu einzelnen Detaildarstellungen des Regionalplanentwurfs eingebracht. Durch diese Kritikpunkte konnten im Verfahren Erfolge erzielt werden, da Rücknahmen von einzelnen Siedlungsflächendarstellungen vorgenommen wurden.

Abgrabungen im Regionalplan Düsseldorf

Bereits im Jahr 2007 wurde das Änderungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf – Darstellung von Sondierungsbereichen für Abgrabungen – eingeleitet. Aufgrund der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) war zum ersten Mal die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan Düsseldorf erforderlich. Dies führte zu umfangreichen Protesten vor Ort und zahlreichen Einwendungen gegen die Planung durch die Bürger. Eine Vielzahl der Einwendungen unterstützte dabei auch die Argumente der Naturschutzverbände. In der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme wenden sich die Naturschutzverbände insbesondere gegen die nicht auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Bedarfsermittlung sowie die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Bereiche insbesondere im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“.

Im Juni 2008 fand der Erörterungstermin der Bezirksplanungsbehörde in Wesel statt. Die Naturschutzverbände stellten ihre Position, die vielfach mit der Haltung der Kreise Kleve und Wesel deckungsgleich ist, ausführlich dar.

Die regionalplanerische Steuerung der Abgrabungstätigkeit muss einerseits die Endlichkeit der Rohstoffe sowie den gesellschaftlichen Mehrwert nicht ausgekieseter Flächen zur Kenntnis nehmen und andererseits eine rechtssichere Steuerung bewirken. Im Ergebnis wurden einige aus Sicht der Naturschutzverbände kritische Flächen wieder gestrichen. Der Endlichkeit der Kiesvorräte wurde aber nicht mit der Festlegung eines Schlusspunktes begegnet. Hierbei spielt das Festhalten an der dynamischen Bedarfsdeckung des Landesentwicklungsplans (LEP) eine entscheidende Rolle. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat sich erkennbar bemüht, dem Regionalplan eine steuernde Wirkung, die auch vor den Gerichten Bestand hat, zu geben. Ob dies gelungen ist, wird sich zeigen.

Streichung des Gewerbegebietes „Grütlohn“ in Borken

Was sich zunächst aus Naturschutzsicht positiv anhört – die Streichung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches – ist tatsächlich mit einer schwerwiegenden Fehlplanung der Landesplanung in NRW verbunden. Hintergrund ist die 15. Änderung des Münsterländer Regionalplans, mit der ein neues Interkommunales Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiet (GIB) im Kreis Borken an der A 31 realisiert werden sollte (s. Jahresbericht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW 2007, S. 20). Gegen die Planung dieses Gewerbegebietes bestanden große Bedenken, da entgegen der landesplanerischen Ziele ein ganz neuer Siedlungsansatz mitten im Freiraum etabliert werden und Landschaftsschutzgebietsflächen, Teile eines Wasserschutzgebietes und 23 ha Wald geopfert werden sollten. Trotz dieser Bedenken beschloss der Regionalrat im September 2007 die Darstellung im Regionalplan, die aber von der Landesregierung im Mai 2008 aus guten Gründen nicht genehmigt wurde.

Doch diese Versagung der Genehmigung war nur ein Intermezzo: Landesregierung und Kommunen einigten sich auf einen „Schiedsrichter“, der einen Kompromissvorschlag machen sollte. Ein in der Geschichte der nordrhein-westfälischen Regionalplanung einmaliger Vorgang, denn Schiedsrichter sieht das Landesplanungsgesetz nicht vor! Der Schiedsrichter schlug die Streichung einer anderen Gewerbefläche vor, eben des längst ausgewiesenen GIB „Grütlohn“, um die Genehmigungsfähigkeit der 15. Regionalplanänderung zu erreichen. Als Kuhhandel werteten das Natur- und Landschaftsschützer im Westmünsterland: Das Gebiet „Grütlohn“ sollte längst nicht mehr bebaut werden und wäre so oder so bei der nächsten Regionalplanänderung gestrichen worden. Die Streichung der Gewerbefläche stellte also tatsächlich einen Pyrrhussieg für den Freiraumschutz dar. Das stellten die Naturschutzverbände in ihrer vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme zur Regionalplanänderung klar und forderten, statt des relativ umweltverträglichen GIB „Grütlohn“ das Gewerbegebiet an der A 31 zu streichen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die letztlich erfolgte Genehmigung des Interkommunalen Ge-

werbegebietes an der A 31 in Zusammenhang mit der Rücknahme des GIB „Grütlohn“ eine Niederlage für den Freiraumschutz in Nordrhein-Westfalen – nicht zum ersten Mal verbunden mit der Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes.



Abb.5: Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete stellen oft neue Siedlungsansätze im Freiraum dar und sind mit landesplanerischen Zielen zum Freiraumschutz nicht zu vereinbaren.

Raumordnungsverfahren für die Erdgasleitung MET

Für den Bau der geplanten neuen Erdgasleitung Mitteleuropäische Transversale (MET) der RWE von Sachsen nach Aachen ist in Nordrhein-Westfalen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, bei dem der Korridor für eine Trasse unter regionalplanerischen Gesichtspunkten festzulegen ist. Das Landesbüro hat entlang der 341 km langen Trasse vom Kreis Höxter bis zum Kreis Aachen insgesamt 67 ehrenamtliche Vertreter der Naturschutzverbände in den betroffenen dreizehn Kreisen und fünf kreisfreien Städten eingebunden. Das Landesbüro sorgte für die Verteilung der Planunterlagen an den ehrenamtlichen Naturschutz – entweder in Papierform oder auf Wunsch auf digitaler Basis – und gab Hinweise und Tipps für die Bearbeitung, unter anderem zu Konfliktbereichen und zu prüfenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen.

Auf der Basis der Stellungnahmen der örtlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter erstellte das Landesbüro im August 2008 eine gemeinsame Stellungnahme für BUND, LNU und NABU. In der Stellungnahme wurde Kritik an der späten Einbeziehung der Naturschutzverbände in das Verfahren geübt, da keine Beteiligung am Scoping-Termin erfolgte. Des Weiteren wurde bemängelt, dass nicht alle möglichen Alternativen gleichwertig geprüft wurden. Zur Schonung von sensiblen Bereichen müsste gegebenenfalls auch von der grundsätzlich angestrebten Parallelführung der Trasse mit bestehenden Gasleitungen abgewichen werden. Hauptkritikpunkt war die Tangierung des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, eines Naturschutzgebiets in Radevormwald, die Querung

der Ruhraue in Hagen sowie die Querung von Trockenmagerrasen im Raum Höxter.

Im weiteren Verfahren kam die Funktion des Landesbüros als Schnittstelle zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde sowie dem örtlichen ehrenamtlichen Naturschutz zum Tragen. So unterrichtete das Landesbüro die vielen Ehrenamtlichen über die weiteren Verfahrensschritte und Termine und stellte eine Abstimmung der Position der Naturschutzverbände in den Erörterungsterminen sicher.

Im Vorfeld der im September 2008 terminierten Erörterungstermine fand ein informelles Treffen im Landesbüro in Oberhausen mit maßgeblichen Vertretern der Projektleitung der beteiligten RWE-Tochterunternehmen RWE Energy und RWE Transportnetz unter Vorsitz des NABU-Vorsitzenden Josef Tumbrinck sowie Mitarbeitern des Landesbüros statt. In zwei Erörterungsterminen im September 2008 in Bergisch-Gladbach (Abschnitt Oberbergischer Kreis bis Abzweig Dormagen) und in Arnsberg (Abschnitt Bereich Regierungsbezirk Detmold, Regierungsbezirk Arnsberg) hat das Landesbüro die Positionen der Naturschutzverbände gegenüber den beteiligten Genehmigungsbehörden und dem Vorhabenträger vertreten. In den Erörterungsterminen wurden die Positionen der Naturschutzverbände von zahlreichen Behörden unterstützt. Es wurde massive Kritik am Verfahren und den mangelhaften Untersuchungen geäußert. Es bestand ein deutlicher gemeinsamer Widerstand verschiedener Beteiligter zu Teilabschnitten der vom RWE vorgeschlagenen Trassenführungen.

Letztlich konnten im Verfahren der Verzicht auf die ursprünglich generell offene Querung von Fließgewässern – diese erfolgt jetzt nur noch in Ausnahmefällen – und das Abrücken der Trasse der Erdgasleitung von NSG- bzw. FFH-Gebieten oder wertvollen Grünlandkomplexen als Erfolge verzeichnet werden.

Straßenbau

Neubau B 266 Ortsumgehung Kesternich

Schon im Jahr 2006 startete die Planung für die Ortsumgehung (OU) Kesternich im Zuge der B 266 in der Eifel am Oberlauf der Rur. Bei der Planung stand von vornherein fest, dass die geplante Ortsumgehung insbesondere durch die Beeinträchtigung geschützter Bachtäler mit Rückzugsräumen für seltene und gefährdete Arten wie Braunkehlchen, Violetter Feuerfalter und Neuntöter gravierende Folgen hätte. Diesen großen Umwelt- und Naturbelastungen steht ein zweifelhafter Bedarf für eine Ortsumgehung entgegen, da die B 266 in Kesternich einer Verkehrsbelastung von etwa 6.000 bis 8.000 Kfz/Tag unterliegt. Eigentlich nicht viel im Vergleich zu anderen Ortslagen. Bei der Abwägung zwischen ökologischen Schäden durch den Straßenneubau und Nutzen für die Menschen durch Verkehrsentlastung im Ort setzen die Naturschutzverbände an. Im UVS-Termin im März 2008

kritisierten die Naturschutzverbände, dass eine nicht wirklich stark belastete Ortsdurchfahrt keine ausreichende Begründung ist, um so wertvolle Schutzgebiete und seltene Tierarten zu gefährden. Insbesondere dann nicht, wenn der Bau der Ortsumgehung nur eine geringe Entlastung vom innerörtlichen Verkehr erzielen würde. Naturschutzverbände und Landschaftsbehörden sehen die verkehrliche Notwendigkeit für einen Bau der OU Kesternich als nicht gegeben an und haben daher die Einstellung der Planung gefordert – schon damit kein Geld für unnötige Detailuntersuchungen ausgegeben wird. Der Landesbetrieb will die Kosten-Nutzenfrage allerdings erst im Zuge der Linienbestimmung klären. Die Naturschutzverbände wollen nun nicht nur die ökologische Bedeutung der Schutzgebiete um Kesternich erfassen, sondern auch selbst Grundlagenmaterial zum Verkehrsaufkommen im Ort sammeln.



Abb. 6: Nicht stark frequentiert – die heutige Ortsdurchfahrt von Kesternich. (Foto: M. Aletsee)

A 33

Die drei Planfeststellungsverfahren zum so genannten Lückenschluss der Autobahn A 33 zwischen der A 2 in Bielefeld und der B 476 in Borgholzhausen stellten in den vergangenen Jahren einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbüros dar. Außer der Koordination und Mitarbeit an diversen Stellungnahmen (s. auch Jahresbericht des Landesbüros 2006, S. 13) waren eine Vielzahl von fachlichen und rechtlichen Anfragen im Zusammenhang mit der Planung, aber auch zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen (Artenschutz) während des Baus der Autobahn zu beantworten. Mittlerweile ist der Abschnitt 5 B „Bielefeld“ im Bau, der Abschnitt 6 „Steinhagen“ wurde im Jahr 2008 planfestgestellt.

Im Abschnitt 7.1. „Halle-Borgholzhausen“ begleiten die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände und das Landesbüro seit der im Jahr 2004 zwischen Land, Kommunen und Naturschutzverbänden geschlossenen „Düsseldorfer Vereinbarung“ zu einer konsensorientierten Entwicklung und Umsetzung eines Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes das Planverfahren intensiv.

Bis zur Offenlage der Planfeststellungsunterlagen im November 2007 erfolgte allein eine Teilnahme an acht Arbeitskreisterminen zur Begleitung der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans. In der gemeinsam von den örtlichen Mitgliedern der Naturschutzverbände und dem Landesbüro erarbeiteten Stellungnahme erfolgte im Januar 2008 eine grundsätzliche Zustimmung zum Umfang und Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dagegen wurden die Maßnahmen (Grünbrücken, Durchlässe) zur Ver-

netzung des durch den Autobahnbau beeinträchtigten FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald“ mit dem Teutoburger Wald als unzureichend abgelehnt, da hier entgegen der „Düsseldorfer Vereinbarung“ keine konsensorientierte Planung erfolgte. In ihrer Stellungnahme rügen die Naturschutzverbände des Weiteren Mängel bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen.

Als sich im Vorfeld der im August 2008 durchgeführten Erörterungstermine zu den strittigen Punkten der Grünbrücken und anderen Querungshilfen keinerlei Konsenslösungen im Sinne der „Düsseldorfer Vereinbarung“ abzeichneten, verließen die Naturschutzverbände unter Protest den Erörterungstermin. Daraufhin kam es zu erneuten Gesprächen mit dem Verkehrsministerium, um Lösungen für die Grünbrücken und für Schutzmaßnahmen für europarechtlich besonders geschützte Arten wie den Steinkauz und die Bechsteinfledermaus zu erreichen. Hierzu erfolgten im Herbst 2008 mehrere Gesprächsrunden mit dem Verkehrsministerium NRW sowie Termine bei Straßen NRW und dem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Aufgabe des Landesbüros war vor allem die Koordination und fachlich-rechtliche Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände zur Vorbereitung der Gespräche. Es konnten zwar Verbesserungen wie Streichung von Straßenüberführungen auf den Grünbrücken und verbesserte Schutzmaßnahmen für den Steinkauz erreicht werden, die Anzahl und Lage der Grünrücken sowie die Gestaltung weiterer Querungshilfen (Gewässerunterführungen) blieben dagegen weiterhin unter den fachlichen Mindestanforderungen.



Abb.7: Häufige Mängel bei Grünbrücken sind die mitgeführten Wege und Straßen und eine zu geringe Breite – wie auch in diesem Beispiel der Grünbrücke über die A 33 bei Hilte im Teutoburger Wald.

Gewässerschutz

Der Tweestrom – Verfüllung einer wichtigen Biotopverbundachse

Der Tweestrom genannte Altrheinarm ist Teil einer wichtigen Biotopverbundachse im Kreis Kleve. Er stellt die einzige Verbindung des FFH-Gebiets „Rindernsche Kolke“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kermisdahl“ dar. Zur Erweiterung eines Gewerbebetriebs soll er auf einer Länge von 400 m verfüllt werden. Als Ausgleich für diesen gravierenden Eingriff ist ein Entwässerungsgraben vorgesehen, der nach Ansicht der Naturschutzverbände keine der erforderlichen ökologischen Funktionen erfüllen kann.

Für die geplante Gewässer-
verfüllung wurde ein Planfest-
stellungsverfahren nach § 31
Wasserhaushaltsgesetz durch-
geführt, an dem sich die Natur-
schutzverbände intensiv betei-
ligten. Das Landesbüro unter-
stützte die örtlichen Vertreter
der Naturschutzverbände und
vertrat deren Position im Erörte-
rungstermin. Kritisiert wurde vor
allem die unzureichende Ermitt-
lung des Sachverhaltes. So wur-
de der zu verfüllende Gewäs-
serabschnitt zum Beispiel erst
gar nicht auf geschützte Tierar-
ten untersucht. Und das, obwohl



*Abb. 8: Fraßspuren belegen das Vorkommen des Bibers im
Bereich des geplanten Gewerbegebietes.
(Foto: A. Barkow)*

direkt angrenzend seit mehreren Jahren Biberfamilien leben und auch schon Biber in diesem Bereich gesehen wurden. Hier wäre es erforderlich gewesen, die Bedeutung des Tweestroms für diese geschützte Art hinreichend zu untersuchen. Auch weitere gefährdete Tierarten wie Steinbeißer, Groppe, Aal und der vom Aussterben bedrohte Bitterling blieben unberücksichtigt.

Obwohl die Naturschutzverbände die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Verbandsbeteiligung auf die zahlreichen Planungsdefizite hingewiesen hatten, genehmigte der Kreis Kleve die Zerstörung des Tweestroms. Die Fehleinschätzung der Behörden gipfelte in der Feststellung, dass die Beseitigung eines Gewässers keine Verschlechterung des Gewässerzustandes darstelle, da das Gewässer schließlich nicht mehr existiere. Nun erwägen die Naturschutzverbände, gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Befreiungen vom Gebietsschutz

Gänseeiersammeln

Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse wurden und werden in erheblichem Umfang in Gefangenschaft gehalten – ihre Einbürgerung war die logische Folge. Bei der Graugans erfolgten sogar aktive Auswilderungsprogramme in den 60er und 70er Jahren durch die damalige Forschungsstelle für Jagdkunde in Bonn-Beuel. Heute sind diese Wasservogelarten in ganz NRW anzutreffen. Die Arten werden seit neuestem auch bejagt. Im EU-Vogelschutzgebiet „Steinhorster Becken“ im Kreis Paderborn haben sich wegen der für Gänse attraktiven Habitatstrukturen große Brutbestände aller drei Arten aufbauen können, was Widerstand von Seiten einzelner Landwirte auslöste. Angeblich verursachten die Gänse große Fraßschäden. In der Region gründete sich daraufhin eine Arbeitsgemeinschaft „Forschungsprojekt Gänse“, die sich die Bestandssenkung der Gänse zum Ziel setzte. Statt einer Bejagung im EU-Vogelschutzgebiet wurde das Absammeln aller Gänseeier im „Steinhorster Becken“ geplant.

Da parallel auch das Eierabsammeln im Gebiet „Rietberger Fischteiche“ im Kreis Gütersloh angedacht war, wurde am 11. März 2008 eine Stellungnahme über das Landesbüro der Naturschutzverbände zu dieser kreisübergreifenden Aktion erarbeitet. Hierzu fanden intensive Konsultationen auch mit der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und namhaften Gänse-Fachleuten statt. Die Naturschutzverbände kritisierten in ihrer Stellungnahme, dass „Kollateralschäden“ an anderen seltenen Wasservogelarten in Kauf genommen wurden, der Tierschutz wegen der Tötung weit entwickelter Embryos nicht beachtet und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht berücksichtigt würde. Das „Steinhorster Becken“ wurde nämlich gerade für solche Wasservögel gestaltet und gesichert. Wenn der Gänsebestand reguliert werden soll, dann wären zunächst weniger invasive, vor allem natürliche Methoden anzuwenden, wie zum Beispiel der Verzicht auf die Fuchsjagd. Auch die Verlagerung gefährdeter Ackerkulturen vom Gewässer weg könnte nützlich sein. Der Kreis Paderborn genehmigte trotzdem bereits am 13. März 2008 – also nur zwei Tage nach Eingang der Stellungnahme – die Vernichtung von mehreren Hundert Gänseeiern.



Abb.9: Die Graugans – keine Seltenheit mehr an Nordrhein-Westfalens Stillgewässer.
(Foto: H. Glader)

Immissionsschutz

Kohle-Kraftwerk Ibbenbüren

Im Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung unterstützte das Landesbüro die örtlichen Vertreter, koordinierte die Stellungnahme und vertrat die Verbände im Erörterungstermin.

Hierbei wurden insbesondere Auswirkungen der Stickstoffemissionen im Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ thematisiert. So liegt das Immissionsmaximum der Luftschadstoffe genau dort, wo sich eine ganze Reihe sehr stickstoff-empfindlicher Biotope (z.B. Hochmoor, Pfeifengraswiesen, Sandtrockenrasen, Heiden) befinden. Diese zeigen aufgrund der enormen Vorbelastung bereits heute Eutrophierungserscheinungen. Die hohe Vorbelastung stammt vor allem aus der Landwirtschaft, insbesondere der Massentierhaltung. Die Einträge liegen bereits jetzt oberhalb der Grenze, ab der eine Schädigung der empfindlichen Biotope zu erwarten ist (Critical Loads). Jeder weitere zusätzliche Eintrag ist daher unvereinbar mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Die Forderung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von der höheren Landschaftsbehörde unterstützt. Die Berechnung des zusätzlichen Eintrags ergab aus Sicht der Genehmigungsbehörde allerdings nur eine „unwesentliche“ Mehrbelastung, so dass die Kraftwerkserweiterung ohne zusätzliche Auflagen bezüglich der Stickstoffminderung genehmigt wurde.

Diese Entscheidung ist zu bedauern, da es in dieser Sache aus fachlicher Sicht keine „unerhebliche“ Zusatzbelastung des Naturschutz- und Vogelschutzgebietes „Düsterdieker Niederung“ geben kann. Ein vorgelegtes Gutachten bestätigt, dass das Maß der verträglichen Stickstoffeinträge schon jetzt erheblich überschritten wird. Generell ergibt sich schon daraus im Sinne der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen die Notwendigkeit, die Stickstofflasten im Gebiet zu reduzieren. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Prozentsatz das Steinkohlekraftwerk zu einer Erhöhung der Belastung beiträgt, sondern es ist allein entscheidend, dass es zu einer weiteren Erhöhung der Stickstofflasten kommt. Deshalb müssten Möglichkeiten der zusätzlichen Emissionsminderung am Kraftwerk ausgeschöpft werden (z.B. durch zusätzliche Entstickungsanlagen). Außerdem könnten Maßnahmen zur aktiven Stickstoffreduzierung (jährliche Mahd, Entkusselungsmaßnahmen) in den betroffenen Schutzgebieten verbindlich vorgesehen werden.

Modernisierung des Munitionszerlegebetriebes Hünxe

In NRW werden die beiden Munitionszerlegebetriebe (MZB) Hünxe und Ringelstein betrieben, in denen unter anderem Fundmunition aus dem 2. Weltkrieg vernichtet wird. Im MZB Hünxe werden Kampfmittel mit geringer Explosivstoffmenge (bis ca. 70 kg) und im MZB Ringelstein die größeren Kampfmittel vernichtet. Die Anlagen in beiden Munitionszerlegebetrieben sind technisch veraltet. Das Land NRW hat sich daher entschlossen, den MZB Hünxe grundlegend zu modernisieren und den MZB Ringelstein aufzugeben.

In einer ersten Teilgenehmigung wird hierzu eine thermische Entsorgungsanlage für Fundmunition beantragt. Neben der thermischen Anlage werden Lagerbereiche und weitere Betriebsanlagen, die für die Zerlegung erforderlich sind, geplant. Für die Errichtung und den Betrieb der thermischen Entsorgungsanlage zur Entsorgung von Fundmunition und der weiteren Bereiche des MZB Hünxe wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wurde vom Landesbüro in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretern der Verbände sowie unter Einbeziehung der fachlichen Expertise eines Sachbeirates koordiniert. Die Bedenken der Naturschutzverbände bezogen sich insbesondere auf den Standort der Anlage und den Betrieb offener Abbrandplätze. Die Bedenken hinsichtlich des Standortes konnten zum Teil ausgeräumt werden. Der Betreiber der Anlage erklärte im Erörterungstermin seinen Verzicht auf den Betrieb der offenen Abbrandplätze. Außerdem wurde unter anderem auf Anregung der Naturschutzverbände die Entsorgung von Fundmunition aus Krisengebieten mit deutscher Militärbeteiligung und radioaktiv kontaminierter Munition ausgeschlossen. Eine Eingangskontrolle auf Radioaktivität wurde vorgesehen.

Luftreinhaltepläne

Bei einer Reihe von Luftreinhalteplänen – insbesondere den kreisübergreifenden Plänen für das Ruhrgebiet – koordinierte das Landesbüro die Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Entwürfen. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass Maßnahmen zur Luftreinhaltung in den Ballungsräumen ergriffen werden sollen. Die vorgelegten Entwürfe waren jedoch durchweg nicht geeignet, das Problem der übermäßigen Feinstaubbelastung der Bevölkerung in den von der Europäischen Union vorgeschriebenen Fristen zu lösen. Vor allem die Verkleinerung und Aufsplitterung der ursprünglich vorgesehenen Umweltzonen ist ein Grund für die von den Naturschutzverbänden erwartete Zielverfehlung.

Außerdem erfolgte eine aus Sicht der Verbände unzulässige Fokussierung auf den Verkehr als Emissionsquelle. Bei der Diskussion um Fahrverbote trat die Belastung durch die Industrie zu Unrecht in den Hintergrund. Die Industrie sorgt für die größte Belastung und die hohen Schornsteine sorgen für eine weiträumige Verteilung der Schadstoffe. So entsteht eine hohe Hintergrundbelastung an Feinstaub, zu der sich dann noch die städtischen oder lokalen Belastungen, zum Beispiel durch Verkehr und Hausbrand, addieren. Ohne eine Reduzierung dieser Belastung durch die Industrie wird es jedoch keine Erfolge bei der Feinstaubbekämpfung geben.

Die Naturschutzverbände forderten außerdem ein Genehmigungsverbot für zusätzliche Großemittenten in belasteten Bereichen, aber auch eine Reduzierung der Feinstaubemissionen durch andere Quellen, wie beispielsweise durch Abgrabungen und Landwirtschaft sowie die Kleinf Feuerungsanlagen der privaten Haushalte. Die verkehrsbezogenen Maßnahmen sind vor allem durch die vielen umfassenden Ausnahmeregelungen nicht geeignet, eine nachhaltige Entlastung der Bevölkerung herbeizuführen. Die Naturschutzverbände machten umfangreiche Vorschläge zur Emissionsminderung in allen genannten Bereichen, die jedoch nicht in die Luftreinhaltepläne aufgenommen wurden.

Über die institutionell geförderte Arbeit hinaus waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Jahr 2008 im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Schwerpunkte der Projektarbeit waren neben dem „Handbuch Verbandsbeteiligung II“ das Projekt „Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch“ und eine Weiterbildungsveranstaltung zum Naturschutzrecht.

Handbuch Verbandsbeteiligung

Die Kapitel Gewässerschutz, Bauleitplanung, Schienenverkehr und Flugverkehr für den Band II des Handbuchs wurden neu erarbeitet. Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (Juli 2007) ergaben sich umfangreiche Änderungen insbesondere bei der Eingriffsregelung. Deshalb wurde die Überarbeitung der Grundlagen im Handbuch I zu den Themen Beteiligungsvorschriften, Organisatorisches, allgemeine Grundlagen, Eingriffsregelung, UVP und SUP sowie Naturschutz in das Projekt integriert. Das überarbeitete Handbuch I und das Handbuch II werden im Jahr 2009 erscheinen. Das Projekt wird von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch

Gemeinsam mit dem Deutschen Naturschutzring (DNR) führte das Landesbüro ein vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördertes Projekt zur Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Naturschutzrecht durch.

Vor dem Hintergrund der Föderalismusreform muss das Bundesnaturschutzgesetz neu geregelt werden. Diese Neuregelungen werden sich unmittelbar auf das Landesnaturschutzrecht auswirken. Die erforderlichen Änderungen sollen in ein umfassendes „Umweltgesetzbuch“ (UGB) integriert werden.



Abb. 10: Naturschutzrecht im künftigen Umweltgesetzbuch, Tagung in Berlin am 19. Juni 2008.

Von Oktober 2007 bis Juni 2008 wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände vier Fachveranstaltungen zum Naturschutzrecht im UGB organisiert, die sich mit den wichtigsten Instrumenten des Naturschutzrechts sowie den Kernpunkten der rechtspolitischen Diskussion auseinandersetzten (unter anderem Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Verbandsbeteiligung, Gebiets- und Artenschutz, Abweichungsrechte der Länder).

Durch das Landesbüro wurde außerdem die Erarbeitung von vier Expertisen¹ zum Naturschutzrecht abgestimmt. Auf der Grundlage dieser Expertisen wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des verbändeübergreifenden Arbeitskreises Umweltgesetzbuchs vom Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme zum Naturschutzrecht im UGB erarbeitet.

Mit den Veranstaltungen konnte ein Teilnehmerkreis von mehr als 250 Personen erreicht werden. Expertisen, Stellungnahme und Tagungsreader wurden außerdem auf der Homepage des DNR (<http://www.dnr.de/dnr/projekte>) und des Landesbüros der Naturschutzverbände veröffentlicht sowie an einen breiten Interessentenkreis per E-Mail versandt.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Im Oktober 2008 führte das Landesbüro erstmals ein viertägiges Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“ im Haus Ripshorst in Oberhausen durch. Die 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren vorwiegend in der Natur- und Umweltschutzverwaltung der Gemeinden und Kreisen oder in den Bezirksregierungen tätig, einzelne Teilnehmer kamen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz.

In dem Seminar wurden Kenntnisse im Naturschutzrecht – ergänzt um naturschutzfachliche Grundlagen und Praxisbeispiele – zu den Themen Naturschutzrecht, Verwaltungsverfahren, Eingriffsregelung, Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Landschaftsplanung, Umwelthaftung, Verbandsbeteiligung und -klage, Umweltklage, Umweltinformationsgesetz, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung vermittelt.

¹ Klaus Werk: Landschaftsplanung im UGB III, Dirk Teßmer: Integration naturschutzrechtlicher Instrumente in das UGB I, Susanne Creutzig/Magnus Herrmann: Naturschutzrecht im UGB III; Felix Ekardt et al.: Naturschutzkonformes Wasserrecht im UGB II, abrufbar auf der Homepage des DNR unter <http://www.dnr.de/dnr/projekte>

Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Wassernetzes

Das Landesbüro organisierte im Jahr 2008 für das „Wassernetz NRW“ eine Tagung „Von Trittsteinen und Potenzialen – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in erheblich veränderten Gewässern“. Im Rahmen der Veranstaltung wurde über die Besonderheiten bei erheblich veränderten Gewässern informiert, das Strahlwirkungskonzept des Deutschen Rates für Landespflege vorgestellt und erste Ideen für Maßnahmen in solchen Gewässern aufgezeigt.

„Außerdem führte das Landesbüro die Tagung „Wasserrahmenrichtlinie grenzenlos?“ durch. Im Mittelpunkt stand der „grenzüberschreitende“ Austausch über die Erfahrungen aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen aus verschiedenen Bundesländern und Nachbarstaaten.

Der nächste Umsetzungsschritt der WRRL – die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bis Dezember 2009 – hat seine Schatten zum Jahreswechsel bereits voraus geworfen. Das Landesbüro konzipierte in Zusammenarbeit mit dem Wassernetz Fragebögen zu den einzelnen Gewässern, um den ehrenamtlichen Naturschützern den Einstieg in die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zu erleichtern und frühzeitig die örtlichen Kenntnisse zum Zustand der Gewässer einzubinden.

Gewässername:	Planungseinheiten:
Deilbach	PE_RUH_1000
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hattingen Sprockhövel

Ute Grunwald, Herdecke (BUND)
Gerhard Jäger, Herdecke (LNU)
Berni Jellinghaus, Ennepetal (NABU)
Helga Nadolzi, Wetter (BUND)
Naturschutzgruppe Witten, Witten (LNU)
Klaus Plömer, Sprockhövel (LNU)
Städtische Gemeinsch.Hauptschule West, Schwelm (LNU)
Michael Treimer, Schwelm (LNU)
Stefan Vogt, Ennepetal (LNU)



1. Allgemeines
Ich habe an Runden Tischen / Gebietsforen teilgenommen
Mir liegt der Planungseinheiten-Steckbrief vor
Ich habe von der Möglichkeit, zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Stellung zu nehmen erfahren durch (Mehrfachnennung möglich)
Zeitung / Radio / Fernsehen
Internet
Naturschutzverbände / Wassernetz
sonstiges; bitte nennen:
Ich fühle mich gut informiert und ausreichend beteiligt.
Der Zugang zu den Unterlagen ist ausreichend.
Die Unterlagen sind verständlich.
Die Unterlagen enthalten m. E. alle relevanten Informationen
Bemerkungen:
.....
.....

2. Zustand des Gewässers
Hier ist Ihre persönliche Kenntnis des Gewässers gefragt. Bitte Ihre Einschätzung eintragen!

Zustand	Gewässerabschnitt
naturnah	
weniger naturnah	
naturnah	
künstlich	

Gründe für Beeinträchtigungen sind (zutreffendes bitte ankreuzen)

Gewässer / Gewässerabschnitt	Beeinträchtigung (hier bitte die entsprechende Ziffer eintragen)	Weiß ich sicher	Vermute ich

Gründe für Beeinträchtigungen
1 = Bebauung 2 = schlechte Wasserqualität (Punkteinleitung / diffuse Einträge?)
3 = schlechte Gewässerstruktur / Befestigung (Sohle / Ufer) 4 = intensive Landwirtschaft
5 = Industrielle Nutzung (z.B. Entnahmen, Einleitungen etc.) 6 = Querbauwerke 7 = andere

Abb. 11: Im Landesbüro entwickelter Fragebogen zur Einbindung der Kenntnisse von ehrenamtlichen Naturschützern.

BUND NRW

Planfeststellungsverfahren Neubau A 30 (Nordumfahrung Bad Oeynhausen)

Der BUND hatte als Eigentümer einer überplanten Obstwiese zusammen mit einem weiteren Privatkläger vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gegen die Planfeststellung der A 30 (Nordumfahrung Bad Oeynhausen) geklagt. Die Klage wurde vom BVerwG abgewiesen. Gerügt worden war unter anderem ein Verstoß gegen europäisches Artenschutzrecht (Beeinträchtigung von Fledermaus- und Amphibienvorkommen). Der 9. Senat des BVerwG hielt die zu Grunde liegenden Ermittlungen von Arten durch die Verwaltung für ausreichend (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Die in dem Urteil ebenfalls enthaltene Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle naturschutzfachlicher Fragen ist mittlerweile auf deutliche Kritik in der juristischen Literatur gestoßen (vgl. etwa Gellermann, Natur und Recht 2009, S. 91).

Braunkohletagebau Hambach – Planfeststellungsverfahren A 4 - Verlegung

Über die Klage des BUND aus dem Jahr 2007 gegen die Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen Kerpen und Düren vor dem BVerwG ist noch nicht entschieden worden. Die bestehende A 4-Trasse liegt im künftigen Abbaubereich des Tagebau Hambachs und soll daher verlegt und zugleich erweitert werden.

Grundeigentum contra Braunkohletagebau Garzweiler II

Im Jahr 2008 lehnte das BVerwG die so genannte Revisionszulassungsbeschwerde des BUND ab. Damit war der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg des BUND gegen die ihn als Grundeigentümer einer Streuobstwiese verfügte Enteignung seines Grundstücks im Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler II ausgeschöpft.

Im Dezember 2008 legte der BUND daher Verfassungsbeschwerde gegen die Enteignung vor dem Bundesverfassungsgericht ein.

Urfseebrücke im Nationalpark Eifel

Der BUND beantragte Ende 2008 mit Unterstützung der anderen Naturschutzverbände einen Baustopp für den Bau einer Brücke im Nationalpark Eifel beim Verwaltungsgericht (VG) Aachen. Durch eine aufwändige Hängebrückenkonstruktion soll der mitten im Nationalpark gelegene Urfsee überquert werden. Der BUND kritisierte unter ande-

rem die fehlende Beteiligung der Naturschutzverbände sowie Beeinträchtigungen von seltenen Reptilien. Der Kreis Euskirchen lenkte daraufhin ein und stoppte vorläufig alle Bauarbeiten. Die Beteiligten einigten sich auf einen Kompromiss: Das Brückenbauwerk wurde zwar letztlich nicht verhindert, die Bauarbeiten wurden aber in eine für die Tiere weniger kritische Zeit verschoben. Kreis und Nationalparkforstamt sagten außerdem zu, die Naturschutzverbände zukünftig korrekt zu beteiligen.

Auseinandersetzung um Klimaschutz und Kohlekraftwerke

Der Protest gegen den Neubau und die Erweiterung von Kohlekraftwerken erreichte im Jahr 2008 zunehmend die gerichtliche Ebene. So hat der BUND im Februar 2008 gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das geplante Steinkohlekraftwerk in Herne Klage eingereicht. Im Juni folgte die Erhebung der Klage gegen das geplante Steinkohlekraftwerk in Lünen. Hinzu kommen Auseinandersetzungen um Bebauungspläne, Verfahren zum Ausbau von Gewässern und zur Infrastruktur wie Stromleitungsbau im Umfeld der Kraftwerksstandorte (s. Jahresbericht 2008 des BUND NRW, S. 8).

LNU

Rahmenbetriebsplan für Kiesgewinnung (Rhein-Sieg Kreis)

Die LNU wendet sich mit einem Berufungsbegehren gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VG) Köln, in der das VG die beklagte Behörde zur erneuten Entscheidung über ein Abgrabungsvorhaben verurteilt hatte. Die LNU hatte die Ablehnung der beabsichtigten Abgrabungserweiterung begrüßt und sich als Beigeladene in die gerichtliche Auseinandersetzung eingebracht. Über den Antrag der LNU aus dem Jahr 2007 auf Zulassung der Berufung ist vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bislang noch nicht entschieden worden.

Gebietsschutz gegenüber Bauvorhaben gestärkt – keine naturschutzrechtliche Befreiung für Bauvorhaben im Schutzgebiet (Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Im Frühjahr 2008 entschied das VG Köln über die Rechtmäßigkeit der Versagung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für Bauvorhaben, die in das angrenzende Schutzgebiet hineinragen („Hausgärten im Naturschutzgebiet“). Die ursprünglich erteilte Befreiung wurde auf den Widerspruch der LNU hin zu Recht – wie das VG Köln entschied – durch

die Bezirksregierung aufgehoben. Interessanter Streitpunkt in der Auseinandersetzung ist das Verhältnis zwischen Landschaftsplanung und Bauleitplanung. Ein Abschluss des Verfahrens stand im Dezember 2008 jedoch noch aus, da das OVG Münster zunächst über den Antrag des Bauherrn auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des VG Köln zu entscheiden hat.

NABU NRW

Planfeststellungsverfahren Flughafen Münster/Osnabrück

Der NABU klagt gegen den Ausbau des Flughafens Münster/Osnabrück zum Interkontinentalflughafen. Nach der erfolgreichen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist derzeit das Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Umstritten ist unter anderem, ob eine korrekte FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bereich des Eltingmühlenbaches durchgeführt wurde und ob trotz unsicherer Prognosen zum Fahrgastaufkommen eine Ausnahme vom Habitatschutz hätte erteilt werden dürfen.

Planfeststellungsverfahren Rahmenbetriebsplan Bergwerk Walsum (Duisburg/Wesel)

Im Jahr 2008 zeichnet sich ab, dass sich die gerichtliche Auseinandersetzung um den Betrieb des Steinkohlebergwerks Walsum erledigt hat, da der Betrieb des Bergwerks auf der Grundlage der so genannten „Walsumer Verständigung“ aus dem Jahr 2005 bereits Mitte 2008 eingestellt wurde und auf den Abbau unter den Rheindeichen und dem Rhein verzichtet werden soll.

Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2009

- ▶ Fortbildung und Informationen für den ehrenamtlichen Naturschutz, unter anderem Seminarreihe zum Thema „Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer“ (in Kooperation mit der NUA NRW)
- ▶ Koordinierung der Stellungnahmen zur Novellierung des Landesentwicklungsplans
- ▶ Begleitung der Umsetzung des Erlasses zur Eingriffsregelung im Straßenbau (ELES)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne „GEP Münster, TA Münsterland“ und „GEP Arnsberg, TA Oberbereich Dortmund – östlicher Teil, Kreise Soest und Hochsauerlandkreis“
- ▶ Koordination, Mitwirkung an Stellungnahmen zu Änderungen von Regionalplänen
- ▶ Koordination und Mitwirkung im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Ruhrgebiet
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in verschiedenen Straßenbauprojekten wie Neubau A 33, A 1 und B 474n Ortsumgehung Waltrop, Ortsumgehungen im Zuge der B 508, B 55n Ortsumgehung Erwitte, B 221 Ortsumgehung Wassenberg
- ▶ Mitwirkung an Zulassungsverfahren für sonstige Infrastrukturprojekte: Ausbau DB-Strecke Köln-Dortmund „Rhein-Ruhr-Express“, Ausbau Rhein (Hersel)
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Verfahren wie Hochwasserrückhaltebecken (HRB) „Wiembecketal“ in Detmold oder HRB Bimberg (Unna)
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung zu Befreiungen vom Gebietsschutz, unter anderem zur Bestandsdezimierung einzelner Arten (Gänse, Kormoran), zu Befreiungen im Bereich des Nationalparks Eifel, zum Ausbau des Truppenübungsplatzes Senne
- ▶ Koordination und Mitarbeit zum Monitoring Bergwerke Prosper Haniel, Walsum, Auguste Victoria, Anthrazit Ibbenbüren sowie Koordinierung der Beteiligung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Rahmenbetriebsplan Bergwerk Anthrazit Ibbenbüren
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Neubau, Änderung von Kraftwerken und Aufstellung diverser Luftreinhaltepläne
- ▶ Projektarbeit zu: „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW II“
„Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“